



Lëtzebuurger Jugendpompjeeën

1. Name und Mitgliedschaft

- 1.1. Die "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën" (Luxemburger Jugendfeuerwehr, Jeunes Sapeurs-Pompiers Luxembourgeois) besteht aus allen Jugendsektionen („Jugendpompjeeën“) der Feuerwehren des Großherzogtums Luxemburg, welche Mitglied im Luxemburger nationalen Landesfeuerwehrverband sind.
- 1.2. Die "Jugendpompjeeën" sind der freiwillige Zusammenschluss von Jungen und Mädchen von 8 bis 16 Jahren. Sie gestalten ihr Jugendleben, nach den Bestimmungen der Statuten, als Organ des Landesfeuerwehrverbandes.
- 1.3. Als unmittelbares Glied der Feuerwehr unterstehen die "Jugendpompjeeën" der Aufsicht und der Betreuung des Wehrleiters der Feuerwehr. Ihm zur Seite steht der Jugendleiter, dem die Leitung der „Jugendpompjeeën“ untersteht.
- 1.4. Das Aufnahmeformular in die „Jugendpompjeeën“ muss von einem Elternteil respektive Vormund unterschrieben sein und über die lokale Wehr an den nationalen Landesfeuerwehrverband zwecks Eintrags in die Stammlisten weitergereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der betreffenden Wehr im Einverständnis mit dem Jugendleiter.
- 1.5. Jedem Mitglied der „Jugendpompjeeën“ wird vom Regionaljugendleiter ein Ausweis der „Lëtzebuurger Jugendpompjeeën“ ausgestellt.
- 1.6. Die Anschrift des Jugendfeuerwehr-Ausschusses lautet jeweils auf die Adresse des amtierenden Präsidenten.

2. Aufgaben

- 2.1. Die "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën" sieht ihre Aufgabe darin, die Jugend in tätiger Nächstenhilfe zu erziehen, sowie das Gemeinschaftsleben und die Solidarität zu pflegen und zu fördern.
- 2.2. Die „Jugendpompjeeën“ sollen für den Nachwuchs und den Fortbestand des Luxemburger Feuerwehr- und Rettungswesens sorgen.
- 2.3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient einerseits der Dienst in den Jugendsektionen der Feuerwehren mit theoretischer und praktischer Ausbildung, und andererseits Jugenderziehung, Allgemeinbildung sowie Freizeitgestaltung.

3. Organe

- 3.1. Organe der "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën" sind:
 - a) die Generalversammlung der Jugendleiter
 - b) der Jugendfeuerwehr-Ausschuss.

4. Die Generalversammlung der Jugendleiter

- 4.1. Die Generalversammlung der Jugendleiter wird gebildet durch die Jugendleiter oder deren Vertreter und die Mitglieder des Jugendfeuerwehr-Ausschusses.
- 4.2. Die Generalversammlung der Jugendleiter findet jährlich unter dem Vorsitz des Präsidenten der „Lëtzebuurger Jugendpompjeeën“ oder in dessen Verhinderungsfall unter einem der Vizepräsidenten statt.
- 4.3. Die Einberufung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum durch einfaches Schreiben über den Postweg.
- 4.4. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Genehmigung der Jahresberichte, Jahresabrechnungen und Haushaltsvorschläge;
 - b) Entlastung des Jugendfeuerwehr-Ausschusses, des Sekretärs und des Kassierers;
 - c) Beschlussfassung über Änderungen des Reglements;



Lëtzebuurger Jugendpompjeeën

- d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge; (Anträge der "Jugendpompjeeën" müssen 8 Wochen vor dem festgesetzten Datum der Generalversammlung beim Präsidenten des Jugendfeuerwehr-Ausschusses schriftlich durch den Regionaljugendleiter zur Beschlussfassung vorgelegt werden, andernfalls kann nicht über den Antrag beschlossen werden).
 - e) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën".
 - f) Genehmigung des Schulungs- und Ausbildungsprogramms der Jugendleiter.
 - g) Wahl der Mitglieder des Präsidiums des Jugendfeuerwehr-Ausschusses
- 4.5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, muss innerhalb von 3 Monaten eine neue Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.
- Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmberechtigt ist der Jugendleiter der Wehr oder dessen Stellvertreter.
Wehren ohne „Jugendpompjeeën“ sind nicht stimmberechtigt.

5. Der Jugendfeuerwehr-Ausschuss (JFA)

- 5.1. Der Jugendfeuerwehr-Ausschuss, welchem die Leitung der "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën" obliegt, besteht aus 5 Präsidiumsmitgliedern und den 4 Regionaljugendleitern mit jeweils 1 Regionaljugendleiter-adjunkten und einem Regionaljugendleiter-Delegierten, sowie einem Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes, der jedoch nur mit beratender Stimme teilnimmt. Die Regionaljugendleiter und ihre Regionaljugendleiter-Adjunkten und ihre Regionaljugendleiter-Delegierte sind effektive Mitglieder des Jugendfeuerwehr-Ausschusses. Stimmberechtigt ist das Präsidium mit einer Stimme sowie jede der 4 Regionen auch nur mit einer Stimme (Total 5 Stimmen). Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassierer, welche das Präsidium des Jugendfeuerwehr-Ausschusses bilden.
- 5.2. Jedes Mitglied des Präsidiums muss nach seiner Wahl vom Amt des Regionaljugendleiters respektive Regionaljugendleiter-Adjunkten und Regionaljugendleiter-Delegierten zurücktreten.
- 5.3. Die Wahl von Präsident und Kassierer erfolgt alle 5 Jahre.
Die Wahl der Vizepräsidenten und des Sekretärs erfolgt 2 Jahre nach der Wahl von Präsident und Kassierer.
Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres für die Dauer von 5 Jahren.
- 5.4. Die Wahlen müssen 8 Wochen vor dem Wahltermin an die Mitglieder des Jugendfeuerwehr-Ausschusses ausgeschrieben werden.
- 5.5. Kandidaturerklärungen müssen schriftlich eingereicht werden, sie müssen Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum des Kandidaten und dessen Eintrittsdatum in die Wehr enthalten und müssen seitens des Wehrleiters, gegebenenfalls seines Stellvertreters, und des Regionalpräsidenten beurkundet sein.
Austretende Mitglieder bleiben ohne Kandidaturerklärung rechtmäßig Kandidat, wenn sie nicht 6 Wochen vor der Wahl eine schriftliche Demission eingereicht haben.
Sollte sich nur ein Kandidat für einen Posten bewerben, finden keine Wahlen statt.
Ein Präsidiumsmitglied, das von seinem Posten zurücktritt, kann sich für einen anderen Posten im Präsidium bewerben.



Lëtzebuurger Jugendpompjeeën

- 5.6. Kandidaturerklärungen für die ausgeschriebenen Ämter sind 4 Wochen vor dem Wahltermin einzureichen, und zwar für das Amt des Präsidenten und des Kassierers an den, zuvor bestimmten Vizepräsidenten, für das Amt der Vizepräsidenten und des Sekretärs an den Präsidenten.
- 5.7. Bei der Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Dienstalter des Kandidaten.
- 5.8. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- 5.9. Verlässt Präsident, Vizepräsident, Sekretär oder Kassierer vorzeitig sein Amt, so muss der Jugendfeuerwehr-Ausschuss sofort Neuwahlen für das betreffende Amt ausschreiben. Diese Wahlen sind innerhalb von 8 Wochen, ab Datum der Demission, abzuhalten.
Der Neugewählte beendet das Mandat seines Vorgängers.
- 5.10. Der Jugendfeuerwehr-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner effektiven Mitglieder anwesend ist.
Der Jugendfeuerwehr-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

6. Die Aufgaben des Jugendfeuerwehr-Ausschusses

- 6.1. Die Aufgaben des Jugendfeuerwehr-Ausschusses sind:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse des nationalen Landesfeuerwehrverbandes und der Generalversammlung;
 - b) Die Vorbereitung und die Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen mit Festlegung von Tagungsort, Zeitpunkt, Tagesordnung und Programm;
 - c) Die Erledigung der laufenden Geschäfte;
 - d) Die Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien für die Jugendlichen;
 - e) Die Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit;
 - f) Die Schulung und Ausbildung der Jugendleiter;
 - g) Die Organisation von Jugendtreffen und die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren;
 - h) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden;
 - i) Die Schaffung einer einheitlichen Uniformierung;
 - j) Die Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit.

7. Finanzen

- 7.1. Die Finanzierung der Aufgaben der "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën" erfolgt durch Zuwendungen des Innenministeriums, des Landesfeuerwehrverbandes, der Regionalverbände sowie durch freiwillige Spenden.
- 7.2. Über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel entscheidet der Jugendfeuerwehr-Ausschuss in eigener Zuständigkeit nach Genehmigung der Haushaltsvoranschläge durch die Generalversammlung.
- 7.3. Die Kassenführung sowie die Finanzlage der "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën" werden nach Abschluss des Rechnungsjahres vom Generalkassierer und den Kassenrevisoren des Landesfeuerwehrverbandes überprüft, welche dann einen schriftlichen Prüfungsbericht vorlegen.



Lëtzebuurger Jugendpompjeeën

8. Präsidium des Jugendfeuerwehr-Ausschusses

8.1. **Präsident**

Der Präsident des Jugendfeuerwehr-Ausschusses vertritt die "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën" und den Jugendfeuerwehr-Ausschuss nach innen und außen.

Er fördert und aktiviert die Arbeit des Jugendfeuerwehr-Ausschusses und der Jugendfeuerwehr.

Er ist effektives Mitglied des Zentralvorstandes und somit verantwortliches Bindeglied zwischen dem Landesfeuerwehrverband und der „Lëtzebuurger Jugendpompjeeën“. Im Verhinderungsfall kann er sich durch ein Ausschussmitglied vertreten lassen.

Er ist Vertreter der „Lëtzebuurger Jugendpompjeeën“ im CTIF.

Darüber hinaus kann er, mit dem mehrheitlichen Einverständnis der anderen Mitglieder des Präsidiums, einen oder mehrere Fachbereiche übernehmen.

8.2. **Die Vizepräsidenten**

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten bestimmt der Jugendfeuerwehr-Ausschuss welcher der Vizepräsidenten das Amt des Präsidenten, bis zur definitiven Neubesetzung des Präsidentenpostens, übernimmt.

Die Vizepräsidenten bekommen vom Präsidium Fachbereiche zugeteilt. Einer der Vizepräsidenten wird als zweiter Vertreter der „Lëtzebuurger Jugendpompjeeën“ im CTIF bestimmt.

Die Vizepräsidenten haben gegenüber dem Präsidenten Rechenschaft abzulegen.

8.3. **Sekretär**

Die Verwaltungsarbeiten, die Berichterstattungen, der Schriftwechsel, sowie die Aufstellung von Mitgliederlisten gehören zu den Aufgaben des Sekretärs.

Im Auftrag des Präsidenten, gegebenenfalls einer der Stellvertreter, ruft er Versammlungen ein und legt nach Ende eines Kalenderjahres dem Jugendfeuerwehr-Ausschuss einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

Er verwaltet das Inventar, sowie das Archiv der "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën" und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des vergangenen Jahres vor.

Er verfasst die Berichte über Sitzungen und Tagungen des Jugendfeuerwehr-Ausschusses. Die Berichte sind von ihm und dem Präsidenten des Jugendfeuerwehr-Ausschusses zu beurkunden und sind zu archivieren. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Jugendfeuerwehr-Ausschusses zuzustellen.

Darüber hinaus kann er vom Präsidium Fachbereiche zugeteilt bekommen.

8.4. **Kassierer**

Die Kassenführung, sowie die Verwaltung des Vermögens der "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën" gehören zu den Aufgaben des Kassierers.

Am Ende eines jeden Kalenderjahres legt er dem Jugendfeuerwehr-Ausschuss einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, welcher den Kassenrevisoren des Landesfeuerwehrverbandes zur Überprüfung vorgelegt wird.

Die Kassenbücher sind vom Kassierer jederzeit zur Verfügung des Jugendfeuerwehr-Ausschusses zu halten.

Darüber hinaus kann er vom Präsidium Fachbereiche zugeteilt bekommen.



Lëtzebuurger Jugendpompjeeën

- 8.5. Schriftwechsel müssen die Unterschrift des Präsidenten des Jugendfeuerwehr-Ausschusses oder eines Stellvertreters tragen.
Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Präsidenten des Jugendfeuerwehr-Ausschusses schriftlich angewiesen sind. Rechnungen dürfen nur dann beglichen werden, wenn sie der Präsident des Jugendfeuerwehr-Ausschusses abgezeichnet hat. Ist der Präsident verhindert, tut dies einer der beiden Vizepräsidenten des Jugendfeuerwehr-Ausschusses

9. Regionaljugendleiter und Regionaljugendleiter-Adjunkten und Regionaljugendleiter-Delegierter

- 9.1. Dem Regionaljugendleiter obliegen die Überwachung der Tätigkeit in den Jugendsektionen seiner Region und die Unterstützung in der Ausübung derselben.
- 9.2. Der Regionaljugendleiter und sein Adjunkt und sein Delegierter werden in ihrer Region unter der Aufsicht des Regionalpräsidenten von den Jugendleitern gewählt.
Die Gewählten werden in der Delegiertentagung der Region vorgestellt. Der gewählte Regionaljugendleiter gehört dem Regionalvorstand als effektives Mitglied an.
- 9.3. Der gewählte Regionaljugendleiter, sein Adjunkt und sein Delegierter sind effektive Mitglieder im Jugendfeuerwehr-Ausschuss.
- 9.4. Die Amtsperiode des Regionaljugendleiters, des Regionaljugendleiter-Adjunkts und des Regionaljugendleiter-Delegierten beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet nach 5 Jahren. Während der Amtsperiode muss der Gewählte aktives Feuerwehrmitglied sein.
- 9.5. Die Wahlen erfolgen geheim mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Dienstalter des Kandidaten in seinen Funktionen in der Jugendarbeit.
- 9.6. Die Kandidaturerklärungen für das Amt des Regionaljugendleiters, des Regionaljugendleiter-Adjunkten und des Regionaljugendleiter-Delegierten sind 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich an den amtierenden Regionalpräsidenten einzureichen und müssen vom jeweiligen Wehrleiter, gegebenenfalls seines Stellvertreters, gegengezeichnet sein.
- 9.7. Als Kandidat für das Amt des Regionaljugendleiters sowie des Regionaljugendleiter-Adjunkten, sowie des Regionaljugendleiter-Delegierten müssen die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen sein. Außerdem muss er schon 3 Jahre in Funktionen in der Jugendarbeit aktiv gewesen sein.
- 9.8. Austretende Regionaljugendleiter, Regionaljugendleiter-Adjunkten, sowie Regionaljugendleiter-Delegierte bleiben rechtens Kandidat, falls sie nicht 4 Wochen vor dem Wahltermin eine schriftliche Demission eingereicht haben.
- 9.9. Das Ergebnis der Wahl muss umgehend schriftlich dem Präsidenten des Jugendfeuerwehr-Ausschusses mitgeteilt werden.
- 9.10. Der Regionaljugendleiter kann, in Rücksprache mit dem Wehrleiter, in seiner Wehr den Posten des Jugendleiters an seinen Stellvertreter übergeben.

10. Jugendleiter, Jugendleiter-Adjunkt und Helfer

- 10.1. Der Jugendleiter und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Feuerwehr hin, durch den Wehrleiter ernannt.
Ihre Ernennung wird umgehend dem Regionaljugendleiter schriftlich mitgeteilt der dies wiederum dem Präsidium mitteilt.



Lëtzebuurger Jugendpompjeeën

Der Jugendleiter und seine Stellvertreter müssen wenigstens 18 Jahre alt und aktive Feuerwehrmitglieder sein. Für den Posten des Jugendleiters muss der Kandidat den B1/BT1/BAT1-Lehrgang, einen Erste Hilfe Kursus und die Fortbildung zum Jugendleiter JLK C mit Erfolg absolviert haben. Nach Erfüllen dieser Bedingungen wird dem Jugendleiter der Grad des "Sergent" während der Ausführung seines Amtes zuerkannt.

Für den Posten des Jugendleiter-Adjunkten muss der Kandidat den B1/BT1/BAT1-Lehrgang, einen Erste Hilfe Kursus und die Grundausbildung zum Jugendleiter mit Erfolg absolviert haben.

- 10.2. Der ernannte Jugendleiter gehört als effektives Mitglied dem Vorstand der Feuerwehr an.
- 10.3. Der Jugendleiter kann sich Helfer suchen die unter seiner Obhut oder die der Adjunkten arbeiten. Die Helfer müssen wenigstens 16 Jahre alt sein und den Grundlehrgang und einen erste Hilfe Kursus mit Erfolg absolviert haben.

11. Rechte und Pflichten in den „Jugendpompjeeën“

- 11.1. Jedes Mitglied der "Jugendpompjeeën" hat das Recht bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache angehört zu werden.
- 11.2. Jedes Mitglied der "Jugendpompjeeën" verpflichtet sich an den Übungen und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieses Reglements gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der "Jugendpompjeeën" zu pflegen und zu fördern.

12. Ordnungsmassnahmen in den „Jugendpompjeeën“

- 12.1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft werden die Statuten der jeweiligen Feuerwehr, respektive des Landesfeuerwehrverbandes, angewendet.

13. Stärke, Bekleidung und Ausrüstung der „Jugendpompjeeën“

- 13.1. Ist die personelle Stärke der Jugendsektion innerhalb der Feuerwehr ungenügend, so können die Mitglieder mehrerer Jugendsektionen auf regionaler Ebene zusammengeschlossen werden.
- 13.2. Die Mitglieder der "Jugendpompjeeën" erhalten eine eigene Uniform, die vom Jugendfeuerwehr-Ausschuss gutgeheißen und in Übereinstimmung vom Landesfeuerwehrverbandes vorgeschrieben wird. Dies wird im diesbezüglichen Reglement „Uniformierung der Lëtzebuurger Jugendpompjeeën“ festgehalten.
- 13.3. Jugendsektionen, die an internationalen Begegnungen teilnehmen, sind verpflichtet die vorgeschriebene Uniform der "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën" zu tragen. Ausgenommen sind Freizeitaktivitäten.
- 13.4. Die Ausrüstung der Jugendfeuerwehr mit Geräten richtet sich nach dem jeweilig vorhandenen Material. Es soll möglichst auf Geräte der Feuerwehr und auf Spiel- und Sportgeräte zurückgegriffen werden, welche dem Alter der Jugendlichen gerecht werden.

14. Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

- 14.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften des Jugendfeuerwehr-Ausschusses, unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerwehr- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.



Lëtzebuurger Jugendpompjeeën

- 14.2. Für die Durchführung der Jugendarbeit wird vom Jugendleiter ein Arbeitsprogramm erarbeitet und dem Vorstand der Feuerwehr zur Kenntnisnahme vorgelegt.
Die Ausbildung richtet sich nach dem vorliegenden Ausbildungsprogramm der "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën", welches vom nationalen Landesfeuerwehrverband gutgeheißen wurde.
Aus diesem Ausbildungsprogramm ist ein Leistungstest erarbeitet, welcher in 3 Sparten eingeteilt ist. Dieses Ausbildungsprogramm ist im diesbezüglichen Reglement „Ausbildung der Jugendfeuerwehr betreffend Feuerwehrgrundausbildung Jugend FGAJ“ festgehalten. Zum Abschluss des bestandenen Leistungstests erhalten die Jugendlichen ein Leistungsabzeichen.
Nach Abschluss des Leistungstests in Gold (FGAJ), welcher der Grundausbildung der Feuerwehr (FGA) gleichgestellt ist, erhält der Jugendliche seinen Ausweis der Feuerweherschule.
- 14.3. Der Einsatz von Mitgliedern der "Jugendpompjeeën" bei Einsätzen ist verboten.
- 14.4. Die Arbeit der "Jugendpompjeeën" erfolgt in regelmäßigen Zusammenkünften, bei Spiel, Sport, Wanderungen, Studienfahrten, Vorträgen, Aussprachen, Film-Diavorträgen und Allgemeinbildung.

15. Gesundheitliche und Soziale Sicherheit

- 15.1. Die Mitglieder der "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën" sind gegen Unfälle im Dienst der "Jugendpompjeeën" abgesichert. Sach- und Körperschäden im Jugendfeuerwehrdienst werden nach den gültigen Grundsätzen vergütet.
- 15.2. Bei der praktischen Ausbildung an den Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der allgemeinen Unfallvorschrift ist ganz besonders zu achten.
- 15.3. Die Feststellung der Leistungsfähigkeit geschieht durch eine ärztliche Untersuchung und paramedizinischen Tests nach den Bestimmungen des Reglements des Service Médical. Die Jugendfeuerwehrmitglieder sind verpflichtet sich den Kontrolluntersuchungen, welche vom Service Médical periodisch vorgeschrieben sind, zu unterziehen.

16. Jugendleiterabzeichen, Leistungsabzeichen, Ehrennadel

- 16.1. Das **Jugendleiterabzeichen**, welches zu gleicher Zeit das Abzeichen der "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën" darstellt, wird dem Jugendleiter sowie seinen Stellvertretern, nach dem diesbezüglichen Reglement „Bedingungen zum Erhalt des Jugendleiterabzeichens“, für die Dauer der Amtszeit über die Wehr zur Verfügung gestellt. Es bleibt Eigentum der betreffenden Wehr.
- 16.2. Das **Leistungsabzeichen** für Jugendmitglieder ist in 3 Kategorien geprägt, in Bronze, Silber und Gold, und stellt die betreffenden Leistungsgrade dar. Sie wird nach den Bedingungen des diesbezüglichen Reglements „Ausbildung der Jugendfeuerwehr betreffend Feuerwehrgrundausbildung-Jugend FGAJ“ verliehen.
Es wird auf der linken Brustseite der Uniform getragen. Nach bestandener vorgeschriebener Leistung wird das Leistungsabzeichen an die Jugendmitglieder überreicht.
Die erhaltenen Leistungsabzeichen bleiben Eigentum des betreffenden Jugendmitgliedes, aber es darf jeweils nur das höchsterreichte Leistungsabzeichen an der Uniform getragen werden.
- 16.3. Die **Ehrennadel** der "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën" kann an verdienstvolle Mitglieder von Feuerwehr und "Jugendpompjeeën", sowie an verdienstvolle



Lëtzebuurger Jugendpompjeeën

Personen, nach dem diesbezüglichen „Reglement für die Verleihung der Ehrennadel des Jugendfeuerwehr-Ausschusses“, verliehen werden.

17. Wettbewerbe

- 17.1. Der Jugendfeuerwehr-Ausschuss organisiert die nationalen Wettbewerbe nach dem diesbezüglichen Reglement „Nationaler Wettbewerb“. Bei der Teilnahme an internationalen Jugendfeuerwehr-Wettbewerben sind die internationalen Wettbewerbsordnungen einzuhalten.

18. Internationale Jugendfeuerwehrbeziehungen

- 18.1. Die "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën" sind der Internationalen Jugendfeuerwehr-Kommission im C.T.I.F. angeschlossen.
Die Vertreter der "Lëtzebuurger Jugendpompjeeën" in der Internationalen Jugendfeuerwehr-Kommission sind der jeweilige Präsident und ein Vizepräsident des Jugendfeuerwehr-Ausschusses.

19. Allgemeines

- 19.1. Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Statuten und Statutenänderungen
Der Jugendfeuerwehr-Ausschuss kann zu jeder Zeit Änderungen und Ergänzungen, laut Art. 4.4., zur Beschlussfassung der Generalversammlung der Jugendleiter vorlegen, die dann dem Zentralvorstand des Landesfeuerwehrverbandes zur Genehmigung zu unterbreiten sind.
- 19.2. Zudem werden laufend, je nach Bedarf, Ausführungsbestimmungen durch den Jugendfeuerwehr-Ausschuss erlassen. Diese werden dann dem Zentralvorstand des Landesfeuerwehrverbandes zur Genehmigung unterbreitet.
- 19.3. Für alle in dem vorstehenden Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle gelten die Statuten des nationalen Landesfeuerwehrverbandes und die allgemeinen Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 über die Vereinigung ohne Gewinnzweck.

Beschlossen in einer Außerordentlichen Generalversammlung vom 11. November 2014 in Schoos. Angenommen durch den Zentralvorstand am 20. November 2014 zwecks Inkrafttreten am 1.1.2015